

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung der Stadt Coesfeld vom 16.12.1999

(in der Fassung der 19. Änderungssatzung vom 20.12.2018)

Aufgrund

des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) in der z. Zt. geltenden Fassung,

der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes NRW (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610) in der z. Zt. geltenden Fassung,

des § 9 des Landesabfallgesetzes (LAbfG NRW) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250 / SGV. NRW. 74) in der z. Zt. geltenden Fassung,

des § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Coesfeld vom 23.12.2010, in der z. Zt. geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Coesfeld folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Benutzungsgebühren

(1) 1. Die jährliche Gebühr für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung der Stadt Coesfeld gemäß § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Coesfeld vom 23.12.2010 in der z. Zt. gültigen Fassung richtet sich nach der Zahl der Abfallbehälter für Restmüll. Sie beträgt einschließlich der besonderen Abfuhr und Sammlungen:

- | | |
|--|-------------|
| a) für ein 80 l-Gefäß für Restmüll | 124,40 €, |
| b) für ein 120 l-Gefäß für Restmüll | 161,60 €, |
| c) für ein 240 l-Gefäß für Restmüll | 273,20 €, |
| d) für einen 1,1 m ³ -Container für Restmüll
bei 14-täglicher Leerung | 2.095,90 €, |
| e) für einen 1,1 m ³ -Container für Restmüll
bei wöchentlicher Leerung | 4.141,80 €. |

2. Übersteigt die Zahl der Bioabfallgefäße auf einem Grundstück die Zahl der Restmüllgefäße, so ist in den Fällen der Ziffer 1 Satz 2 Buchst. a), b) und c) neben der Gebühr nach Ziffer 1 Satz 2 für jedes zusätzlich aufgestellte Bioabfallgefäß eine Gebühr von 37,50 EUR zu erheben.

3. Wird auf dem Grundstück der anfallende Bioabfall ausschließlich der Eigenkompostierung zugeführt, ermäßigt sich die Gebühr nach Ziffer 1 Satz 2 Buchst. a), b), c), d) und e) um 50,00 EUR.

(2) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der Beantragung oder Umbestellung eines Restmüllgefäßes folgt und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Restmüllgefäß abbestellt wird.

Falls die Gebührenpflicht im Laufe eines Rechnungsjahres beginnt, beträgt sie für jeden angefangenen Monat 1/12 der vorstehenden Gebühr.

(3) Bei den Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung handelt es sich um grundstücksbezogene Benutzungsgebühren. Diese ruhen nach § 6 Abs. 5 KAG NRW als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig für ein Grundstück, das dem Anschluss- und Benutzungszwang gem. § 6 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Coesfeld vom 23.12.2010 in der jeweils gültigen Fassung unterliegt, ist
 - a) der Grundstückseigentümer, bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
 - b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Mehrere Eigentümer und die ihnen nach § 22 der Abfallentsorgungssatzung Gleichgestellten haften als Gesamtschuldner, letztere jedoch nur für den auf sie entfallenden Anteil der Gebührenschuld. Beim Wechsel in der Person des Eigentümers geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monat auf den neuen Eigentümer über.

§ 3 Fälligkeit

- (1) Die Gebühren sind zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig und können mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (2) Kleinbeträge werden wie folgt fällig:
 1. am 15.08. mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 Euro nicht übersteigt;
 2. am 15.02. und 15.08. zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 Euro nicht übersteigt.
- (3) Auf Antrag des Gebühren- oder Abgabeschuldners kann die Entrichtung des Jahresbetrages abweichend von Abs. 1 und 2 am 01.07. in einer Summe erfolgen.
- (4) Gebühren, die für vorangegangene Zeiträume erhoben werden, sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung in der Fassung der 19. Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.